

### **Weihungen und Segnungen**

Nach can. 1169 § 1 CIC können Weihungen und Weihen gültig diejenigen vornehmen, welche die Bischofsweihe empfangen haben, sowie Priester, denen es von Rechts wegen oder durch rechtmäßige Ermächtigung gestattet wird. Nach § 2 dieser Norm kann jeder Priester Segnungen vornehmen, es sei denn, dass gewisse Segnungen dem Papst oder den Bischöfen vorbehalten sind.

Entsprechend der Anregung der Väter des II. Vatikanischen Konzils sind in dem in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebrauchs oberhirtlich für den liturgischen Gebrauch zugelassenen „Benediktionale“ nur noch wenige Weihungen dem Bischof vorbehalten und dementsprechend mit einem „R“ gekennzeichnet:

- die Weihe einer Kirche, einer Kapelle oder eines Oratoriums.
- die Weihe eines Altars.
- die Weihe eines Kreuzweges,
- die Glockenweihe und
- die Friedhofsweihe.

Alle übrigen Weihungen und Segnungen können ohne weiteres von Priestern vorgenommen werden. Eine oberhirtliche Beauftragung i. S. v. can. 1169 § 1 CIC ist hier im Gegensatz zu den oben genannten reservierten Weihungen nicht notwendig.

Gemäß can. 1226 CIC kann eine Privatkapelle mit Erlaubnis des Ortsordinarius errichtet werden. Entsprechend den liturgischen Anordnungen kann ein Priester nur im Einzelfall ermächtigt werden, eine oberhirtlich erlaubte Privatkapelle nach dem in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Ritus zu segnen. Zweckmäßigerweise sollte der Eigentümer der Privatkapelle dem betreffenden Pfarrer gegenüber eine schriftliche Erklärung mit folgendem Inhalt abgeben.

- Der Eigentümer ist sich bewusst, dass die Privatkapelle der persönlichen Andacht dient, allein dem Gottesdienst vorbehalten ist und von allem häuslichen Gebrauch frei bleiben muss (can. 1229 CIC).
- Der Eigentümer wird beachten, dass zur Messfeier oder zu anderen gottesdienstlichen Feiern in seiner Privatkapelle die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich ist (can. 1228 CIC).
- Dem Eigentümer ist bekannt, dass er die Lasten zum Unterhalt der Privatkapelle dauerhaft zu tragen hat; ihre Segnung sowie Widmung zugunsten des katholischen Kultus bleibt unberührt.

Sofern für eine pfarrliche (Mit-)Nutzung der Privatkapelle - herkömmlich oder schon ihres Grundrisses wegen - kein Bedarf besteht, wird von der Bestellung einer betreffenden Grunddienstbarkeit zugunsten der örtlichen Kirchengemeinde Abstand genommen.